

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX

E-DRS 18

Währungsumrechnung

16. Oktober 2002

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 13. Dezember 2002** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX (E-DRS 18)

Währungsumrechnung

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1 – 4
Definitionen	5
Regeln	6 – 38
Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung	
Grundsatz	6 – 7
Bestimmung der funktionalen Währung	8 – 10
Erstmalige Erfassung eines Fremdwährungsgeschäfts	11 – 15
Umrechnung fortgeführter Werte	16 – 19
Behandlung von Umrechnungsdifferenzen	20
Wechsel der funktionalen Währung	21 – 22
Nicht konvertierbare Währungen und mehrere Wechselkurse	23 – 24
Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in die Berichtswährung	
Grundsatz	25 – 30
Behandlung von Umrechnungsdifferenzen	31 – 33
Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern	34 – 38
Angaben im Anhang	39
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	40 - 41
Anhang A: Begründung des Entwurfs	A1 – A9
Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS	B1 – B3
Anhang C: Abweichungen von IFRS und US GAAP	C1 – C9

Präambel

Mit der Einführung der IAS/IFRS für Konzernabschlüsse in Deutschland ab dem Jahr 2005 wird der Anwenderkreis des vorliegenden Standardentwurfes stark eingeschränkt. Da sich der vorliegende Standardentwurf eng an die betreffenden Regelungen nach IAS/IFRS anlehnt, bietet er den Unternehmen die Möglichkeit, sich zeitnah auf die Anwendung der internationalen Vorschriften vorzubereiten. Darüber hinaus wird mit der Anwendung des vorliegenden Standardentwurfs die Vergleichbarkeit von Abschlüssen, die auf Basis von HGB/DRS erstellt werden, mit den IAS/IFRS-Abschlüssen entscheidend verbessert.

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 13.12.2002 auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Standardentwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Frage 1

Bestimmung der funktionalen Wahrung (Tz. 8ff.)

Der Standardentwurf gibt Hinweise fur die Bestimmung der funktionalen Wahrung.

- a) Betrachten Sie die in den Hinweisen aufgefuhrten Indikatoren als hinreichend aussagekraftig?
- b) Welche Indikatoren sollten zusatzlich aufgenommen werden?

Frage 2

Umrechnung fortgefuhrter Werte und Behandlung von Umrechnungsdifferenzen (Tz. 16ff.)

Der Standardentwurf fordert die Umrechnung kurz- und langfristiger monetarer Bilanzposten in den Folgejahren zum Stichtagskurs sowie die erfolgswirksame Erfassung aller Wahrungsumrechnungsdifferenzen, die aus der Umrechnung in die funktionale Wahrung entstehen.

- a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu?
- b) Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor?

Frage 3

Umrechnung in die Berichtswahrung (Tz. 25ff.)

Der Standardentwurf stellt den Unternehmen grundsatzlich frei, in welcher Berichtswahrung bzw. in welchen Berichtswahrungen die Abschlusse aufgestellt werden. Der Standardentwurf gibt nur die grundsatzliche Vorgehensweise bei der Umrechnung in die Berichtswahrung vor.

- a) Stimmen Sie zu, dass Unternehmen ihre Berichtswahrung – abgesehen von gesetzlichen Regelungen – frei wahlen konnen?
- b) Befurworten Sie die Umrechnungsmethode? Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor?

Frage 4

Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern (Tz. 34ff.)

Der Standardentwurf fordert die Bereinigung von Abschlüssen aus Hochinflationländern, schreibt aber keine bestimmte Methode vor.

- a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu?
- b) Wenn nein, welche andere Vorgehensweise schlagen Sie vor?

Frage 5

Ausweisfragen

Der Standardentwurf behandelt keine Ausweisfragen im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung. So können z.B. bei der Finanzierung in Hart- oder Weichwährung Währungsverluste bzw. -gewinne entstehen, die ursachengerecht dem Zinsergebnis und nicht dem Saldo der Währungsumrechnung zuzuordnen wären.

- a) Ist die Regelung bestimmter Ausweisfragen Ihrer Ansicht nach erforderlich?
- b) Wenn ja, welche Sachverhalte sollten geregelt werden?

Frage 6

Angaben im Anhang (Tz. 39ff.)

- a) Ist der Umfang der Angabepflichten im Anhang angemessen?
- b) Welche Angabepflichten sind gegebenenfalls zu ergänzen?
- c) Welche Angabepflichten sind zu eliminieren?

Frage 7

Weitere Anregungen zum Standard

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Standardentwurfs?
- b) Welche bislang unregulierten Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – gegebenenfalls in den Standard aufgenommen werden?
- c) Welche im Standardentwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – gegebenenfalls nicht für regelungsbedürftig?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. ... (DRS ...) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS ... berufen. Das DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de. Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Charlottenstraße 59, 10117 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BMJ	Bundesministerium der Justiz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG-RL	EG-Richtlinie(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standard(s)
SFAS	Statement(s) of Financial Accounting Standards
Tz.	Textziffer
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. XX

Währungsumrechnung

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard „Währungsumrechnung“ regelt für den Konzernabschluss die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in ausländischer Währung und die Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Unternehmen.

2.

Der Standard regelt die Fremdwährungsumrechnung für alle Abschlussposten, soweit dem nicht Bestimmungen in anderen Standards oder Sonderregelungen entgegenstehen. Der Standard gilt nicht für Sicherungsgeschäfte.

3.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Jahresabschluss wird empfohlen.

4.

Der Standard gilt auch für die Zwischenberichterstattung.

Definitionen

5.

In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

Berichtswährung: Währung, in der der Abschluss aufgestellt wird.

Fremdwährung: Jede Währung, die nicht funktionale Währung des Unternehmens ist.

Fremdwährungsgeschäft: Ein Fremdwährungsgeschäft ist ein Geschäftsvorfall, der die Erfüllung in einer Fremdwährung erfordert oder dessen Transaktionsvolumen in einer Fremdwährung angegeben ist.

Funktionale Währung: Währung des wirtschaftlichen Umfeldes, in dem ein Unternehmen überwiegend tätig ist.

Gespaltene Wechselkurse: Existenz mehrerer amtlicher Kurse, die jeweils für bestimmte Geschäftsarten gelten (z.B. Importkurse, Exportkurse, Finanzkurse).

Monetäre Posten: Zahlungsmittel und Ansprüche, die auf Geldbeträge lauten, sowie Verpflichtungen, die mit einem festen oder bestimmbareren Geldbetrag beglichen werden müssen.

Transaktionstag: Tag, an dem ein Geschäftsvorfall nach den Regelungen des HGB und der DRS buchungspflichtig wird.

Umrechnungsdifferenz: Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der gleichen Anzahl von Einheiten aus einer Fremdwährung in die funktionale Währung oder eine Berichtswährung zu unterschiedlichen Wechselkursen.

Unternehmen: Mutterunternehmen und Unternehmenseinheit

Unternehmenseinheiten sind Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen oder andere organisatorisch selbständige Unternehmensteile. Organisatorisch selbständige Unternehmensteile sind unter anderem gekennzeichnet durch ihre dauerhafte Einrichtung, die räumliche Trennung von der Hauptniederlassung, die personelle und organisatorische Eigenständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung, die Möglichkeit zur selbständigen Teilnahme am Geschäftsverkehr, aber auch ihre fehlende rechtliche Selbständigkeit.

Regeln

Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung

Grundsatz

6.

Fremdwährungsgeschäfte sind in die funktionale Währung des Unternehmens umzurechnen.

7.

Führt ein Unternehmen die Bücher nicht in seiner funktionalen Währung, sind alle Posten nach den Vorschriften zur Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung umzurechnen.

Bestimmung der funktionalen Währung

8.

Bei der Bestimmung der funktionalen Währung ist das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich.

9.

Hinweise für die Bestimmung der funktionalen Währung können sich ergeben aus der Währung,

- a) in der Verkaufspreise berechnet werden,
- b) die für den Wirtschaftsraum, dessen Marktverhältnisse hauptsächlich für die Verkaufspreise der Güter und Dienstleistungen des Unternehmens gelten, bestimmend ist,
- c) in der Materialaufwand, Löhne sowie sonstige Aufwendungen überwiegend beglichen werden,
- d) welche die Preise, die den Aufwendungen zugrunde liegen, hauptsächlich beeinflusst,
- e) in der sich das Unternehmen hauptsächlich finanziert.

10.

Die funktionale Wahrung einer Unternehmenseinheit entspricht der funktionalen Wahrung des Mutterunternehmens, wenn

- a) die Geschafte der Unternehmenseinheit in die Aktivitaten des Mutterunternehmens integriert sind,
- b) konzerninterne Transaktionen mit dem Mutterunternehmen bezogen auf das Gesamtschaftsvolumen der Unternehmenseinheit einen groen Anteil haben,
- c) die Cash Flows der Unternehmenseinheit die des Mutterunternehmens unmittelbar beeinflussen und sie zur Weiterleitung an das Mutterunternehmen jederzeit zur Verfugung stehen,
- d) die Cash Flows der Unternehmenseinheit nachhaltig nicht zur Abdeckung bereits bestehender und bei normaler Geschaftsentwicklung zu erwartender Verpflichtungen ausreichen und das Mutterunternehmen zum Ausgleich Mittel zur Verfugung stellen muss,
- e) die Unternehmenseinheit ihre Aktivitaten in der funktionalen Wahrung des Mutterunternehmens fuhrt.

Erstmalige Erfassung eines Fremdwahrungsgeschafte

11.

Die erstmalige Erfassung eines Fremdwahrungsgeschafte erfolgt zum Devisenkassakurs am Transaktionstag.

12.

Wenn das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhaltnisse nicht beeintrachtigt wird, ist die Verwendung von Wochen- oder auch Monatsdurchschnittskursen zulassig.

13.

Posten in Fremdwahrung sind mit dem Geld- oder Briefkurs umzurechnen.

14.

Verpflichtungen und Aufwendungen werden mit dem Briefkurs, Vermogenswerte und Ertrage mit dem Geldkurs umgerechnet.

15.

Wenn das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhaltnisse nicht beeintrachtigt wird, ist die Verwendung des Mittelkurses zulassig.

Umrechnung fortgefuhrter Werte

16.

Monetare Bilanzposten sind zum Stichtagskurs umzurechnen.

17.

Nicht monetare Posten, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmaige Abschreibungen, bewertet werden, sind mit dem Kurs zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung umzurechnen.

18.

Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert für nicht monetäre Posten ist vorzunehmen, wenn dieser in Fremdwährung – umgerechnet mit dem Stichtagskurs zum Zeitpunkt der Ermittlung des beizulegenden Werts – die mit dem historischen Kurs umgerechneten fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterschreitet.

19.

Erträge und Aufwendungen, die sich aus der Veränderung von Bilanzposten ergeben, sind wie diese umzurechnen.

Behandlung von Umrechnungsdifferenzen

20.

Verluste und Gewinne aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in die funktionale Währung sind erfolgswirksam zu erfassen.

Wechsel der funktionalen Währung

21.

Hat sich die funktionale Währung geändert, sind alle Posten ab diesem Zeitpunkt mit dem Stichtagskurs in die neue funktionale Währung umzurechnen. Für nicht monetäre Posten stellen die umgerechneten Werte die neue Bezugsgröße für die Fremdwährungsumrechnung in den Folgeperioden dar.

22.

Ein Wechsel in eine andere funktionale Währung kann nur erfolgen, wenn sich wesentliche Änderungen im Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Tz. 8ff.) ergeben.

Nicht konvertierbare Währungen und mehrere Wechselkurse

23.

Sind Währungen nicht frei konvertierbar, so ist der erste Umrechnungskurs nach Beendigung der Beschränkung heranzuziehen. Besteht die Einschränkung der Konvertierung bis zum Aufstellungszeitpunkt fort, so können die Kurse von Parallelmärkten einen Hinweis auf den anzuwendenden Wechselkurs geben.

24.

Existieren mehrere Wechselkurse, z.B. bei gespaltenen Kursen, ist zur Umrechnung der Kurs heranzuziehen, mit dem das Fremdwährungsgeschäft bei Realisation am Transaktions- oder Bewertungstag hätte abgewickelt werden können.

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in die Berichtswährung

Grundsatz

25.

Die in der funktionalen Währung aufgestellten Abschlüsse der Unternehmen sind gegebenenfalls bei Einbeziehung in den Konzernabschluss in die abweichende Berichtswährung des Konzernabschlusses umzurechnen.

26.

Die Berichtswährung des Konzernabschlusses kann – abgesehen von gesetzlichen Regelungen – grundsätzlich frei gewählt werden. Werden Konzernabschlüsse zusätzlich zum Euro noch in anderen Berichtswährungen aufgestellt, sind ebenfalls die nachfolgenden Regeln anzuwenden.

27.

Die Bilanzposten – mit Ausnahme des Eigenkapitals – sind mit dem Stichtagskurs, die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung – mit Ausnahme der Zwischensummen und des Jahresüberschusses/-verlusts – mit dem Kurs am Transaktionstag umzurechnen.

28.

Das gezeichnete Kapital sowie die in den Vorjahren dotierten Rücklagen sind mit historischen Kursen umzurechnen.

29.

Die Zwischensummen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag sind keine eigenen Umrechnungsposten, sondern ergeben sich als Saldo der umgerechneten Gewinn- und Verlustrechnung.

30.

Wenn das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beeinträchtigt wird, ist die Verwendung von Durchschnittskursen für die Umrechnung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zulässig.

Behandlung von Umrechnungsdifferenzen

31.

Differenzen, die bei der Umrechnung des Abschlusses einer Unternehmenseinheit aus ihrer funktionalen Währung in die Berichtswährung entstehen, sind in einen Ausgleichsposten im Eigenkapital einzustellen.

32.

Umrechnungsdifferenzen sind den Minderheitsgesellschaftern anteilig zuzurechnen (vgl. DRS 7).

33.

Wird eine Unternehmenseinheit teilweise oder vollständig veräußert, werden bisher erfolgsneutral ausgewiesene Differenzen erfolgswirksam erfasst.

Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern

34.

In einem Hochinflationland sind die Abschlüsse um Inflationseffekte zu bereinigen, damit die Werte der Abschlussposten in Kaufkrafteinheiten des Abschluss-Stichtags ausgedrückt werden.

35.

Folgende Indikatoren weisen auf ein Hochinflationsland hin:

- a) Die Bevölkerung zieht es vor, Vermögen in Sachwerten oder relativ stabiler Auslandswährung zu halten. Beträge in Inlandswährung werden unverzüglich investiert, um die Kaufkraft zu erhalten.
- b) Die Bevölkerung rechnet nicht in der eigenen, sondern in einer relativ stabilen Auslandswährung. Preise können auch in dieser Währung angegeben werden.
- c) Käufe und Verkäufe auf Ziel werden in Preisen vereinbart, die die erwartete Geldentwertung in der Kreditperiode berücksichtigen, selbst wenn diese kurz ist.
- d) Zinssätze, Löhne und Preise sind an einen Preisindex gebunden.
- e) Die kumulative Preissteigerungsrate innerhalb von 3 Jahren erreicht oder überschreitet 100%.

36.

Eine Möglichkeit, die Inflationseffekte zu bereinigen, ist, die Abschlüsse in einer Hartwährung (z.B. in der funktionalen Währung des Konzernmutterunternehmens) aufzustellen.

37.

Ebenso können nicht monetäre Posten mit einem Index, der die allgemeine Geldwertänderung widerspiegelt, dem Stand der Kaufkraftverhältnisse zum Abschluss-Stichtag angepasst werden. Danach sind alle Posten mit dem Stichtagskurs in die Berichtswährung umzurechnen.

38.

Die Verwendung einer anderen Methode, die zu aussagefähigeren Ergebnissen führt, ist zulässig.

Angaben im Anhang

39.

Anzugeben sind

- a) die Beträge der Umrechnungsdifferenzen, die im Periodenergebnis erfasst worden sind,**
- b) die Beträge der Umrechnungsdifferenzen, die ins Eigenkapital eingestellt wurden, sowie die Veränderung dieser Posten in der Berichtsperiode (vgl. DRS 7 – Anlage),**
- c) die funktionale Währung des Mutterunternehmens bei Konzernabschlüssen,**
- d) die Begründung für die Verwendung einer von der funktionalen Währung abweichenden Berichtswährung,**
- e) ein Wechsel der funktionalen Währung des Mutterunternehmens oder einer bedeutenden Unternehmenseinheit,**
- f) die Darstellung der Methode, nach der Abschlüsse aus Hochinflationsländern umgerechnet wurden.**

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

40.

Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr.

41.

Abweichend von den Vorschriften des DRS 13 sind die Regelungen dieses Standards prospektiv anzuwenden. Auswirkungen der erstmaligen Anwendung sind im Jahr des Übergangs auf diesen Standard im Anhang anzugeben.

Anhang A: Begründung des Entwurfs

A1.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1ff.)

Unternehmen haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten, im Ausland Geschäfte zu tätigen. So können direkt vom Inland aus ohne Zwischenschaltung anderer Tochter-, Gemeinschafts-, assoziierter Unternehmen oder auch organisatorisch selbständiger Unternehmensteile Transaktionen durchgeführt werden. Zusätzlich können Unternehmen Geschäfte im Ausland über ausländische Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierte Unternehmen abschließen, die gegebenenfalls in einen Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Sowohl Jahres- als auch Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen sind in Euro aufzustellen (§§ 244, 298 HGB). Nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB sind die Grundlagen für die Umrechnung in Euro im Anhang anzugeben, wenn der Abschluss Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten. Als Spezialvorschrift behandelt § 340h HGB die Währungsumrechnung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten. § 340h Abs. 1 regelt die Umrechnung von Bilanzposten und schwebenden Geschäften zum Bilanzstichtag. Abs. 2 enthält Vorschriften, wann Umrechnungsdifferenzen aus der Fremdwährungsumrechnung erfolgswirksam behandelt werden müssen bzw. dürfen. Die 4. und 7. EG-RL äußern sich nicht zu diesem Thema.

In der Praxis haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen zur Berücksichtigung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung herausgebildet, was zu einer mangelnden nationalen und internationalen Vergleichbarkeit und Transparenz deutscher Abschlüsse führt. Zielsetzung des Standards „Währungsumrechnung“ ist, durch die Vorgabe von Regelungen zur Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und Fremdwährungsabschlüssen, eine einheitliche Behandlung dieser Transaktionen in der Unternehmenspraxis zu fördern und somit die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu erhöhen.

Die Vorschriften zur Umrechnung von in ausländischer Währung abgewickelten Geschäftsvorfällen beziehen sich auf Jahresabschlüsse, die dann unter Umständen in einen Konzernabschluss eingehen können. Die Regelungen zur Umrechnung von ausländischen Unternehmensseinheiten betreffen nur Konzernabschlüsse. Unterschiedliche Vorschriften auf Jahresabschluss- und auf Konzernabschlussebene würden aber dazu führen, dass im Rahmen der Erstellung der Handelsbilanz II zusätzliche Umrechnungen durchzuführen wären. Berücksichtigt man zusätzlich die Zielsetzung einer erhöhten Vergleichbarkeit von Abschlüssen, so sind unterschiedliche Vorschriften für den Jahres- und für den Konzernabschluss abzulehnen.

Notwendige Regelungen, die sich durch Devisenhedging oder die Auswirkungen der Umsetzung der Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten ergeben, sollten in den entsprechenden Standards berücksichtigt werden.

A2.

Bestimmung der funktionalen Währung (Tz. 8f.)

Die in die funktionale Währung umgerechneten Geschäftsvorfälle spiegeln entscheidungsrelevant die Höhe und die Zusammensetzung der gegenwärtigen und zukünftigen Cash Flows, die das Unternehmen erwirtschaftet, wider. Wegen der zentralen Bedeutung, die die Festlegung der funktionalen Währung für die Währungsumrechnung hat, sowie aufgrund möglicher Schwierigkeiten, die funktionale Währung zu bestimmen, werden Indikatoren benötigt, nach denen die funktionale Währung festgelegt werden kann. Die angegebenen Kriterien sollen

Hinweise zur Bestimmung der funktionalen Währung von selbstständigen Unternehmen liefern. Bei Unternehmenseinheiten ist mit Hilfe der angegebenen Indikatoren zu prüfen, ob eine vom Mutterunternehmen abweichende funktionale Währung vorliegt. Dies kann bei einer integrierten Unternehmenseinheit nicht der Fall sein.

A3.

Erstmalige Erfassung (Tz. 11ff.)

Der Sortenkurs entspricht dem Austauschverhältnis von ausländischem Bargeld (Banknoten und Münzen) in Euro. Da Sortenkurse nur bei der Umrechnung von Bargeldbeständen herangezogen werden müssten und diese im Vergleich zu anderen Bilanzposten von untergeordneter Bedeutung sind, sollte grundsätzlich der Devisenkurs zur Umrechnung herangezogen werden.

Durch die Verwendung des Kassakurses wird die Konsistenz mit internationalen Regelungen hergestellt. Eine Anwendung des Terminkurses würde dagegen zu höherer Komplexität führen bei geringen Unterschieden im Vergleich zu einer Verwendung des Kassakurses. Dies erscheint unter Kosten-/Nutzen-Überlegungen umso weniger zielführend, als theoretisch und empirisch nicht abschließend geklärt ist, ob der Terminkurs eine bessere Prognosequalität hat als der Kassakurs (Vgl. Frenkel M.: Wechselkursvolatilität und Terminkursverzerrungen, Baden Baden 1994, hier S. 56 ff., Sercu, P./Uppal, R.: International Financial Markets and the Firm, Ohio 1995, S. 422 ff.).

Theoretisch richtig ist die Anwendung des Briefkurses für Verpflichtungen und Aufwendungen sowie die Verwendung des Geldkurses für Vermögenswerte und Erträge. Wegen des hohen Aufwands, den eine exakte Zuordnung der Kurse auf die Fremdwährungsposten und die Verfolgung der Währungsschwankungen mit sich bringt, ist die Verwendung des Mittelkurses als arithmetisches Mittel zwischen Geld- und Briefkurs zulässig, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind.

A4.

Umrechnung fortgeführter Werte (Tz. 16ff.)

Bei der Qualifizierung von Posten als monetär oder nicht monetär ist stets der Einzelfall zu untersuchen. Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Funktion sind Anzahlungen als nicht monetäre Posten zu behandeln.

Bilanzposten	monetär	nicht monetär
Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		x
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände (inkl. Goodwill)		x
Finanzanlagen Ausleihungen, verzinsliche Wertpapiere	x	
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere, die keinen Anspruch auf einen bestimmten oder bestimmbaren Geldbetrag verbriefen (z. B. Aktien)		x
Geleistete/Erhaltene Anzahlungen		x
Vorräte		x
Forderungen	x	
Sonstige Vermögensgegenstände	x	x
Flüssige Mittel	x	
Abgrenzungsposten	x (z.B. Disagio)	x (z.B. Miet- bzw. Versicherungsvorauszahlungen)
Latente Steuern	x	
Eigenkapital	x	x
Rückstellungen	x	x
Verbindlichkeiten	x	

Die Bewertung monetärer Posten zum Stichtagskurs kann die Anschaffungskostenrestriktion des § 253 Abs. 1 HGB durchbrechen, ebenso kann die erfolgswirksame Erfassung von Währungsrechnungsdifferenzen § 252 Abs. 4 verletzen.

Bereits im Einzelabschluss entspricht die Bewertung von Posten zum Stichtagskurs – zumindest im Umlaufvermögen – gängiger Unternehmenspraxis. Auch die Literatur befürwortet teilweise (Adler/Düring/Schmaltz, § 253 Tz. 94; Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 234 Tz. 72) die Verwendung des Stichtagskurses für Valutaverbindlichkeiten und –forderungen mit einer Laufzeit unter einem Jahr. Umso mehr muss diese Vorgehensweise für den Konzernabschluss zulässig sein, der sich primär auf die Information der Rechnungslegungsadressaten konzentriert. Der DSR ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch bei längerfristigen monetären Posten im Konzernabschluss der Stichtagskurs zu verwenden ist, und die entstehenden Umrechnungsdifferenzen ergebniswirksam zu realisieren sind. Diese Vorgehensweise ist international üblich. Auch die EU-Kommission weist in ihrer „Mitteilung zu Auslegungsfragen im Hinblick auf bestimmte Artikel der Vierten und der Siebten Richtlinie des Rates auf dem Gebiet der Rechnungslegung“ vom 20.01.1998 explizit darauf hin, dass Artikel 31 der 4. Richtlinie (Bewertungsregeln) eine Auslegung, nach der positive Umrechnungsdifferenzen in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden können, nicht ausschließt. Dies gelte sowohl für kurz- als auch für langfristige Fremdwährungsposten.

Obwohl der Stichtagskurs nicht mit Sicherheit dem zukünftigen Kurs entspricht, sind in ihm alle am Stichtag verfügbaren Erwartungen abgebildet. Deshalb entspricht die Umrechnung mit Stichtagskursen am ehesten dem Ziel, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen am Bilanzstichtag darzustellen. Sie kann als Fortentwicklung des Realisationsprinzips interpretiert werden, analog zur Bewertung bestimmter Finanzinstrumente.

Durch den Vergleich von (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bewertet mit dem historischen Kurs, und dem beizulegenden Wert, bewertet mit dem Stichtagskurs, wird sichergestellt, dass Verluste aus außerplanmäßigen Wertminderungen in dem Umfang antizipiert werden, wie sie in der funktionalen Währung voraussichtlich anfallen. Dabei können Wechselkursschwankungen die Veränderungen des beizulegenden Werts in ausländischer Währung kompensieren.

A5.

Wechsel der funktionalen Währung (Tz. 21f.)

Durch eine veränderte Beziehung der Unternehmenseinheiten zum Mutterunternehmen oder durch Änderungen in den wirtschaftlichen Aktivitäten vom Mutterunternehmen oder den Unternehmenseinheiten kann ein Wechsel der funktionalen Währung notwendig werden. Ein derartiger Wechsel kann nur mit einem wesentlichen Wandel im Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet werden. Ist ein solcher Wechsel durchzuführen, so muss ab dem Zeitpunkt des Wechsels die jeweils neue funktionale Währung stetig verwendet werden.

A6.

Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen in die Berichtswährung (Tz. 25ff.)

In einem Konzern können unterschiedliche funktionale Währungen der Unternehmenseinheiten nebeneinander bestehen, und es ist oft unmöglich, festzustellen, welches die funktionale Währung des Konzerns im Sinne eines „primary economic environment“ ist. Auch wenn eine funktionale Währung des Konzerns bestimmt werden kann, müssen die Abschlüsse aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Land des Mutterunternehmens oft in einer bestimmten Währung aufgestellt werden, die nicht notwendigerweise die funktionale Währung des Konzerns sein muss. Durch die grundsätzliche Freiheit zur Wahl der Berichtswährung erübrigt sich das Erstellen eines zweiten Abschlusses. Jahres- und Konzernabschlüsse deutscher Unternehmen bzw. Mutterunternehmen müssen nach den Regelungen des HGB (§§ 244, 298 HGB) zumindest in Euro aufgestellt werden, so dass auf jeden Fall eine verpflichtende Berichtswährung der Euro sein muss. Daneben können die Unternehmen weitere Berichtswährungen frei wählen.

A7.

Behandlung von Umrechnungsdifferenzen (Tz. 31ff.)

Umrechnungsdifferenzen beim Einbezug in den Konzernabschluss entstehen nur dann, wenn die funktionale Währung der Unternehmenseinheit sich von der Berichtswährung des Konzerns unterscheidet. Geht man davon aus, dass die Berichtswährung des Konzerns der funktionalen Währung des Mutterunternehmens entspricht, was in der Regel der Fall sein dürfte, können nur selbständige Unternehmenseinheiten eine vom Mutterunternehmen abweichende funktionale Währung haben. Diese Unternehmenseinheiten wickeln Beschaffung, Herstellung, Absatz und Finanzierung größtenteils in der Landeswährung ab, so dass Umrechnungsdifferenzen erst dann realisiert sind, wenn sie sich in der Höhe der an die Obergesellschaft zu transferierenden Ergebnisse niederschlagen. Somit liegt eine erfolgsneutrale Verrechnung der Währungsumrechnungsdifferenzen nahe.

A8.

Latente Steuern

Latente Steuern aus der Währungsumrechnung entstehen, wenn durch Vorgänge im Rahmen der Währungsumrechnung die Posten der Konzernbilanz in anderer Höhe ausgewiesen werden als in der Summe der korrespondierenden Steuerbilanzen. Diese zeitlichen Differenzen müssen ergebniswirksam entstanden sein, und ihre Auflösung muss in künftigen Geschäftsjahren

voraussichtlich zu steuerlichen Be- oder Entlastungen führen (DRS 10.4). Nach Tz. 31 des vorliegenden Standardentwurfs werden Differenzen aus der Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen aber ergebnisneutral behandelt und können somit nicht zu latenten Steuern nach DRS 10 führen.

A9.

Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern (Tz. 34ff.)

Hohe Inflationsraten sind kein ausschließliches Phänomen weit zurückliegender Jahre. So weisen im Zeitabschnitt von 1996-2000 z.B. Bulgarien (242,3%), Russland (39,9%), Türkei (74,1%) oder Venezuela (45,1%) sehr hohe Inflationsraten im Jahresdurchschnitt auf, die die Frage nach einer Anpassung von Abschlüssen aus diesen Ländern aufwerfen.

Es stellt sich zum einen die Frage nach der Definition eines Hochinflationlandes und zum anderen das Problem der Behandlung von Abschlüssen aus solchen Ländern. Es gibt keine allgemein gültigen Kriterien zur Abgrenzung von Hochinflationländern. Es wird jedoch häufig aufgeführt, dass die Inflationsrate in einem solchen Land kumulativ innerhalb von 3 Jahren $\geq 100\%$ ist.

Bei hochinflationären Verhältnissen werden die Posten des Jahresabschlusses durch den Kaufkraftverlust so verfälscht, dass die Daten nicht mehr entscheidungsrelevant sind. Dies gilt umso mehr bei einem Periodenvergleich. Um diese Verzerrungen rückgängig zu machen, können unterschiedliche Methoden angewendet werden. So können für Tochterunternehmen in Hochinflationländern gesonderte Hartwährungsabschlüsse erstellt und fortgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, nicht monetäre Posten bei hochinflationären Verhältnissen zu indizieren, es sei denn sie sind bereits mit ihrem aktuellen Wert angesetzt. Von dem Zeitpunkt an, ab dem der Index anzuwenden ist, sind die Posten mit dem angewandten Index, der die allgemeine Geldentwertung widerspiegelt, auf den Stand des Bilanzstichtags umzubewerten und dann nach der allgemeinen Vorgehensweise zur Umrechnung von Unternehmenseinheiten in die Währung des Mutterunternehmens umzurechnen.

Anhang B: Kompatibilität mit dem Gesetz und mit den DRS

B1.

Anschaffungskostenrestriktion und Realisationsprinzip

Durch die Regelungen des Standardentwurfs werden § 252 Abs. 4 sowie § 253 Abs. 1 tangiert. In Anhang A ist erläutert, warum die Regelungen des Standardentwurfs kompatibel mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind.

B2.

Währungsumrechnung für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute

Die Währungsumrechnung ist gesetzlich nur für die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in § 340h HGB geregelt. Die Regelungen des § 340h HGB gehen nach Tz. 2 des vorliegenden Standardentwurfs aber vor, so dass auch hier die Kompatibilität mit dem Gesetz gewährleistet ist.

B3.

Vereinbarkeit mit DRS

Der Standard verstößt nicht gegen Regelungen in bislang verabschiedeten DRS.

Anhang C: Abweichungen von IFRS und US GAAP

Abgesehen von den folgenden Tz. stimmen die Regelungen des Standards mit den IFRS und US GAAP überein.

C1.

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1f.)

In den IFRS ist die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und Fremdwährungsabschlüssen in IAS 21 geregelt. Auch mit diesem Thema beschäftigen sich SIC 11 „Foreign Exchange – Capitalisation of Losses Resulting from Severe Currency Devaluations“, SIC 19 „Reporting Currency – Measurement and Presentation of Financial Statements under IAS 21 and IAS 29“ und SIC 30 „Reporting Currency – Translation from Measurement Currency to Presentation Currency“. SIC 11 soll im Rahmen des Improvements-Projekts gestrichen und die noch relevanten Teile aus SIC 19 und SIC 30 sollen in IAS 21 (neue Fassung (n.F.)) integriert werden. In dem Standardentwurf sind bereits die Änderungen berücksichtigt, die das IASB im Rahmen des Improvement-Projekts für IAS 21 vorschlägt. Die Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern ist in IAS 29 geregelt. Die in IAS 21 (alte Fassung) noch enthaltenen Regelungen zu Hedging sollen in IAS 39 übernommen werden.

Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und Fremdwährungsabschlüssen ist in SFAS 52 geregelt. SFAS 52.17f. behandelt Forward Exchange Contracts. Vom Geltungsbereich des vorliegenden Standardentwurfs sind Sicherungsgeschäfte ausgenommen.

Die Regelungen zur Währungsumrechnung gelten in beiden Regelungssystemen verpflichtend für den Konzern- und für den Jahresabschluss.

C2.

Bestimmung der funktionalen Währung (Tz. 8f.)

Die Kriterien von IAS 21.7ff.(n.F.) wurden mit Ausnahme von Tz. 10 e) übernommen. Diese Tz. stellt nach Ansicht der AG einen weiteren Indikator zur Bestimmung der funktionalen Währung dar.

C3.

Umrechnung fortgeführter Werte (Tz. 18)

Die Anwendung eines erweiterten Niederstwerttests (Tz. 18) entspricht zwar IAS 21.23 (n.F.), kommt aber in den US GAAP so nicht vor.

C4.

Latente Steuern

Im Unterschied zu HGB und DRS entstehen nach IFRS und US GAAP latente Steuern aus der Währungsumrechnung, da hier im Rahmen des Balance-Sheet Approach die Differenzen unabhängig von ihrer Ergebniswirksamkeit entstehen.

C5.

Behandlung von Abschlüssen aus Hochinflationländern (Tz. 34ff.)

Nach IAS 21.41 (n.F.) ist der Abschluss eines selbständigen Tochterunternehmens aus einem Land mit hochinflationärer Währung gemäß den Bestimmungen des IAS 29 „Financial Reporting in Hyperinflationary Economies“ umzurechnen. Die „restate-translate“-Methode ist notwendig, um den Ausweis von Wertänderungen, die tatsächlich nicht eingetreten sind, in der

Konzernbilanz zu vermeiden. Nach den IFRS wird keine weitere Methode als zulässig angeführt.

Nach SFAS 52.11 ist bei hochinflationären Verhältnissen die Konzernwährung als funktionale Währung vorgeschrieben.